

Geschäftsverzeichnisnr. 6068
Entscheid Nr. 157/2015 vom 4. November 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 82 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten, erhoben von D.Q. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 82 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2014, zweite Ausgabe): D.Q., die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », L.M. und H.B., alle unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- D.Q., unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele,
- der « Louis Mols Algemene Aannemingen » AG und Frank Mols, unterstützt und vertreten durch RA J. Bosquet, in Antwerpen zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M.E. Storme, in Gent zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daout beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. September 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. September 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und ihren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung von Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex und von Artikel 82 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten.

B.2.1. Artikel 4.8.21 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, was den Rat für Genehmigungsstreitsachen betrifft, bestimmte vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 4. April 2014:

« § 1. Jeder Interessehabende im Sinne von Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 kann in der Rechtssache intervenieren.

Die Flämische Regierung bestimmt, auf welche Weise ein Antrag auf Intervention eingereicht wird. Sie legt die Ausschlussfristen fest, die nicht kürzer als zwanzig Tage sein dürfen.

Die Flämische Regierung legt ebenfalls die Formvorschriften für die Antragschrift fest. Sie bestimmt die Dokumente, die der Antragschrift beigefügt werden müssen ».

B.2.2. Insofern die Klage gegen diese Bestimmung gerichtet wäre, ist sie *ratione temporis* unzulässig, da sie nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof festgelegten Frist von sechs Monaten ab der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung eingereicht wurde, wobei diese Veröffentlichung in diesem Fall im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. August 2012 erfolgt ist.

B.3.1. Artikel 82 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten (nachstehend: Dekret vom 4. April 2014) bestimmt:

« Artikel 4.8.21 [des Flämischen Raumordnungskodex], ersetzt durch das Dekret vom 6. Juli 2012, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 4.8.21. Jede Person im Sinne von Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 kann in der Rechtssache intervenieren. ’ ».

B.3.2. Insofern die durch Einschreibebrief vom 23. Oktober 2014 eingereichte Klage auf die Nichtigklärung von Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch das

Dekret vom 4. April 2014, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2014 veröffentlicht wurde, ausgerichtet ist, ist sie zulässig *ratione temporis*.

B.4.1. Artikel 4.8.11 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex, auf den in der angefochtenen Bestimmung verwiesen wird, bestimmt:

« Die Beschwerden können bei dem Rat durch folgende Personen eingereicht werden:

1. den Beantrager der Genehmigung oder der As-Built-Bescheinigung beziehungsweise die Person, die über dingliche oder persönliche Rechte in Bezug auf ein Bauwerk verfügt, das Gegenstand einer Registrierungsentscheidung ist, oder die dieses Bauwerk faktisch nutzt;

2. die an der Akte beteiligten genehmigenden Verwaltungsorgane;

3. jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt eine Belästigung oder Nachteile infolge der Genehmigungs-, Validierungs- oder Registrierungsentscheidung erleiden kann;

4. prozessfähige Vereinigungen, die im Namen einer Gruppe auftreten, deren kollektive Interessen durch die Genehmigungs-, Validierungs- oder Registrierungsentscheidung bedroht oder geschädigt werden, insofern sie eine dauerhafte und tatsächliche Tätigkeit gemäß der Satzung aufweisen;

5. der leitende Beamte des Departements oder in dessen Abwesenheit sein Beauftragter für Genehmigungen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Verfahrens erteilt wurden, außer in den in Artikel 4.7.19 § 1 Absatz 3 erwähnten Fällen;

6. der leitende Beamte oder in dessen Abwesenheit sein Beauftragter des Departements oder der Agentur, dem bzw. der die Beratungsinstanz angehört, die aufgrund von Artikel 4.7.16 § 1 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 4.7.26 § 4 Nr. 2 bestimmt wurde, unter der Bedingung, dass diese Instanz rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben hat oder zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde;

7. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium für im Sonderverfahren erteilte Genehmigungen, unter der Bedingung, dass es rechtzeitig eine Stellungnahme aufgrund von Artikel 4.7.26 § 4 Absatz 1 Nr. 2 abgegeben hat oder zu Unrecht nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde.

Bei einer Person, der vorgeworfen werden kann, dass sie eine für sie nachteilige Genehmigungsentscheidung nicht durch eine dazu gebotene organisierte Verwaltungsbeschwerde beim Ständigen Ausschuss angefochten hat, wird davon ausgegangen, dass sie auf ihr Recht verzichtet hat, sich an den Rat zu wenden ».

B.4.2. Artikel 20 des Dekrets vom 4. April 2014, der Bestandteil von Kapitel 3 (« Verfahren »), Abschnitt 3 (« Bestimmungen, die auf den Rat für Genehmigungsstreitsachen Anwendung finden ») dieses Dekrets ist, bestimmt:

« Jeder Interessenshabende kann in einem anhängigen Verfahren intervenieren.

In dem in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *b*) angeführten Dekret wird festgelegt, welche Personen Interessenshabende sind.

Die Flämische Regierung legt das Verfahren für die Intervention fest.

Die Flämische Regierung legt die Ausschlussfristen fest, die nicht kürzer als zwanzig Tage sein dürfen ».

Mit « dem in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *b*) angeführten Dekret » ist der Flämische Raumordnungskodex gemeint.

B.4.3. Artikel 4.7.21 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« § 1. Gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums über den Genehmigungsantrag kann eine organisierte Verwaltungsbeschwerde beim Ständigen Ausschuss der Provinz, in der die Gemeinde gelegen ist, eingereicht werden. Bei der Behandlung der Beschwerde prüft der Ständige Ausschuss den Antrag insgesamt.

§ 2. Die Beschwerde im Sinne von § 1 kann durch folgende Interessenshabende eingereicht werden:

1. den Beantrager der Genehmigung;
2. jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt eine Belästigung oder Nachteile infolge der angefochtenen Entscheidung erleiden kann;
3. prozessfähige Vereinigungen, die im Namen einer Gruppe auftreten, deren kollektive Interessen durch die angefochtene Entscheidung bedroht oder geschädigt werden, insofern sie eine dauerhafte und tatsächliche Tätigkeit gemäß der Satzung aufweisen;

[...] ».

B.4.4. Artikel 4.7.23 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt in der durch Artikel 61 des Dekrets vom 4. April 2014 zur Abänderung verschiedener Dekrete über die Raumordnung und die Grundstücks- und Immobilienpolitik abgeänderten Fassung:

« § 1. Der Ständige Ausschuss trifft seine Entscheidung über die eingereichte Beschwerde auf der Grundlage des Berichts des provinziellen Städtebaubeamten und nachdem er oder sein Beauftragter die betreffenden Parteien auf deren Antrag hin schriftlich oder mündlich angehört hat.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich des Anhörungsverfahrens festlegen.

§ 2. Der Ständige Ausschuss trifft seine Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von fünfundsiebzig Tagen, die am Tag nach demjenigen der Zustellung der Beschwerde beginnt. Diese Ausschlussfrist wird auf hundertfünf Tage verlängert, wenn über den Antrag in der Berufungsinstanz noch eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden muss oder wenn von dem in Paragraph 1 Absatz 1 vorgesehenen mündlichen oder schriftlichen Anhörungsrecht Gebrauch gemacht wird. Die Ausschlussfrist wird auf hundertfünfzig Tage verlängert, wenn der Antrag Wegearbeiten beinhaltet und der Provinzgouverneur von der in Artikel 4.2.25 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit, den Gemeinderat einzuberufen, Gebrauch macht.

Wenn keine Entscheidung innerhalb der anwendbaren Ausschlussfrist getroffen wird, gilt die Beschwerde als abgewiesen.

§ 3. Eine Abschrift der ausdrücklichen Entscheidung oder eine Notifizierung der stillschweigenden Entscheidung wird innerhalb einer Ordnungsfrist von zehn Tagen gleichzeitig und durch gesicherte Sendung dem Beschwerdeführer und dem Beantrager der Genehmigung übermittelt.

Eine Abschrift der ausdrücklichen Entscheidung oder eine Notifizierung der stillschweigenden Entscheidung wird ebenfalls folgenden Personen oder Instanzen übermittelt, sofern sie nicht selbst die Beschwerdeführer sind:

1. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium;
2. das Ministerium;
3. die beratenden Instanzen im Sinne von Artikel 4.7.16 § 1 Absatz 1.

Dem Ministerium wird ebenfalls eine Kopie der vollständigen Akte übermittelt.

§ 4. Eine Mitteilung, aus der ersichtlich ist, dass die Genehmigung erteilt wurde, wird durch den Antragsteller während eines Zeitraums von dreißig Tagen an dem Ort, auf den sich der Genehmigungsantrag bezieht, ausgehängt. Der Antragsteller informiert die Gemeinde unmittelbar über das Anfangsdatum des Aushangs. Die Flämische Regierung kann sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch in Bezug auf die Form zusätzliche Vorschriften für den Aushang auferlegen.

Der Gemeindesekretär oder sein Beauftragter achtet darauf, dass der Aushang innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dem Datum des Eingangs der ausdrücklichen Entscheidung oder der Notifizierung der stillschweigenden Entscheidung vorgenommen wird.

Der Gemeindesekretär oder sein Beauftragter überreicht auf einfachen Antrag eines jeden Interessierten im Sinne von Artikel 4.7.21 § 2 eine beglaubigte Abschrift der Aushangbescheinigung.

[...] ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.5.1. Die intervenierenden Parteien führen an, dass die zweite, die dritte und die vierte klagende Partei ihr Interesse an der Klage nicht nachwiesen.

B.5.2. Es ist in diesem Fall nicht notwendig, das Interesse der zweiten, dritten und vierten klagenden Parteien zu prüfen, da das Interesse der ersten klagenden Partei weder angefochten wird, noch anfechtbar ist, umso mehr, als sie ebenfalls Partei in der Rechtssache ist, in der der Staatsrat durch seinen Entscheid Nr. 228.690 vom 7. Oktober 2014 dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex gestellt hat.

Zur Hauptsache

B.6. In einem ersten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung verstoße, indem Personen, die eine Beschwerde gegen einen Genehmigungsantrag eingereicht hätten und die an der Verwaltungsbeschwerde vor dem Ständigen Ausschuss und an der gerichtlichen Beschwerde vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen beteiligt sein möchten, dennoch die Eigenschaft als intervenierende Partei in dem Verfahren vor diesem Rat verweigert werde, da nur «Personen im Sinne von Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1» im Flämischen Raumordnungskodex angegeben seien.

Gemäß einem zweiten Teil werde insbesondere gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen, indem diesen Personen das Recht verweigert werde, vor dem Richter zu intervenieren in einer Streitsache, die sich auf das Recht auf Gesundheitsschutz und auf den Schutz einer gesunden Umwelt beziehe.

Gemäß einem dritten Teil werde ebenfalls gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit dem Aarhus-Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie mit der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, die das Mitspracherecht der Öffentlichkeit in Umweltstreitsachen gewährleisten.

Die drei Teile des einzigen Klagegrunds werden gemeinsam geprüft.

B.7. Im Gegensatz zu dem, was die intervenierenden Parteien anführen, ist zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen, die in Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex erwähnt sind und die aufgrund von Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex in dem Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen intervenieren können, und andererseits den Personen, die in diesem Verfahren nicht intervenieren können, weil sie nicht in dem besagten Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 erwähnt sind, und insbesondere, weil sie kein Interesse daran haben, gegen die Entscheidung des Ständigen Ausschusses vorzugehen, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.8. Die klagenden Parteien führen an, dass durch die Bezugnahme in der angefochtenen Bestimmung auf Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex, insbesondere dessen Nr. 3, die Möglichkeit zur Intervention bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen, was die Interesse habenden Dritten betreffe, auf « jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt eine Belästigung oder Nachteile infolge der Genehmigungs-, Validierungs- oder Registrierungsentscheidung erleiden kann » begrenzt werde.

In dieser Auslegung wird die Möglichkeit einer Intervention bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen auf diejenigen begrenzt, die gegen die Entscheidung des Ständigen Ausschusses über die Genehmigung, Validierung oder Registrierung einer Beschwerde bei diesem Rat einreichen können, und wird auf ungerechtfertigte Weise gegen den allgemeinen Grundsatz des Rechts auf gerichtliches Gehör für eine Kategorie von Interessehabenden verstoßen.

Dies ist umso problematischer, als weder im Flämischen Raumordnungskodex, noch in irgendeiner anderen Dekretsbestimmung die Möglichkeit vorgesehen ist, Dritteinspruch einzulegen.

Dritte, insbesondere Anrainer, können nämlich ein Interesse daran haben, vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zu intervenieren, auch wenn bei diesem Rat eine Entscheidung des Ständigen Ausschusses auf Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung, Validierung oder Registrierung, die ihnen eine Belästigung oder Nachteile verursacht, anhängig gemacht wurde, um ihren Standpunkt darzulegen, insbesondere um die bei diesem Rat angefochtene Entscheidung des Ständigen Ausschusses zu verteidigen.

B.9.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung, die hierin durch die intervenierenden Parteien unterstützt wird, beruhe der Standpunkt der klagenden Parteien auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung, die in Verbindung mit den Artikeln 4.8.11 § 1 und 4.7.23 des Flämischen Raumordnungskodex zu betrachten sei. In der von ihnen befürworteten Auslegung führe Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex keinen

Behandlungsunterschied ein zwischen Interesse habenden Dritten, die in dem Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen intervenieren möchten.

B.9.2. Die Flämische Regierung verweist darauf, dass der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 228.692 vom 7. Oktober 2014 geurteilt hat:

« Wenn eine natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt eine Belästigung oder Nachteile infolge der Erteilung des Genehmigungsantrags erleiden kann und die im regulären Verwaltungsverfahren in erster Instanz (Artikel 4.7.12-4.7.20 des Flämischen Raumordnungskodex) eine Beschwerde während der öffentlichen Untersuchung einreicht und im Verfahren der Verwaltungsbeschwerde (Artikel 4.7.21-4.7.25 des Flämischen Raumordnungskodex) den Ständigen Ausschuss bittet, schriftlich oder mündlich angehört zu werden, und wenn dies dazu dient, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des nationalen Umweltrechts stehenden Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden anzufechten, ist auch diese Person eine im Sinne von Artikel 4.7.23 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex ‘ betreffende [Partei] ’ ».

Der in B.4.4 zitierte Artikel 4.7.23 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex bezieht sich auf die « betreffenden Parteien » im Verwaltungsverfahren vor dem Ständigen Ausschuss. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich nicht auf dieses Verwaltungsverfahren, sondern auf das gerichtliche Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen.

B.9.3. Die Flämische Regierung und die intervenierenden Parteien verweisen ferner auf zwei Entscheide des Rates für Genehmigungsstreitsachen.

In seinem Entscheid Nr. A/2013/0753 vom 17. Dezember 2013 entschied dieser Rat wie folgt:

« Die intervenierenden Parteien möchten als Dritte intervenieren, um für die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde zu plädieren. Im Unterschied zu dem, was die antragstellende Partei anführt, weisen die intervenierenden Parteien nach, dass sie als Anrainer ein Interesse an der Lösung der Streitsache haben. Wenn die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung verkündet wird, wird die rechtliche Verpflichtung der beklagten Partei, über den Antrag der antragstellenden Partei zu urteilen, wieder aktiviert. Die intervenierenden Parteien weisen hinlänglich und konkret nach, welche Belästigungen und Nachteile sich für sie daraus ergeben können. Das Interesse, sich an der Gerichtsverhandlung zu beteiligen und auf diese Weise eine für sie nachteilige Genehmigungsentscheidung zu verhindern, kann ihnen folglich nicht abgesprochen werden. Die von der antragstellenden Partei befürwortete Auslegung von Artikel 4.8.16 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Flämischen Raumordnungskodex in Verbindung mit dessen Artikel 4.8.19 § 1 Absatz 1 würde zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechtes auf gerichtliches Gehör führen.

Der Antrag auf Intervention ist zulässig » (www.rwo.be).

Die Bestimmungen der Artikel 4.8.16 und 4.8.19 des Flämischen Raumordnungskodex, die in dieser Entscheidung erwähnt sind, entsprechen den heutigen Artikeln 4.8.11 und 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex.

In seinem Entscheid Nr. A/2014/0012 vom 14. Januar 2014 entschied der Rat für Genehmigungsstreitsachen wie folgt:

« Die intervenierenden Parteien sind die Beschwerdeführer bei der beklagten Partei, und auf ihre Beschwerde hin wurde die ursprünglich vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilte Genehmigungsentscheidung durch den Ständigen Ausschuss in eine Ablehnungsentscheidung umgewandelt. Direkte Belästigung oder Nachteile können die intervenierenden Parteien infolge dieser Ablehnungsentscheidung nicht erleiden. Der von den intervenierenden Parteien eingereichte Beschwerde beim Ständigen Ausschuss wurde nämlich stattgegeben, und sie haben daher Genugtuung erhalten.

Die Rechtsfigur der Intervention kann jedoch auch angewandt werden, um die Entscheidung der beklagten Partei zu unterstützen und in diesem Sinne, um die Klagegründe der antragstellenden Partei zu widerlegen. Die von der intervenierenden Partei eingereichte Beschwerde kann nämlich potenziell zur Nichtigerklärung der Ablehnungsentscheidung des Ständigen Ausschusses führen.

Damit wird nachgewiesen, dass die intervenierenden Parteien ein Interesse an ihrer Intervention geltend machen können. Sie möchten nämlich, dass der Rat die Beschwerde gegen die Ablehnungsentscheidung abweist. Anders zu urteilen würde einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Verwaltungsgericht gleichkommen » (www.rwo.be).

B.9.4. Gemäß dieser Rechtsprechung wird die angefochtene Bestimmung so verstanden, dass durch die Bezugnahme auf Artikel 4.8.11 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Flämischen Raumordnungskodex (« jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt eine Belästigung oder Nachteile infolge der Genehmigungs-, Validierungs- oder Registrierungsentscheidung erleiden kann ») als Personen, die eine Belästigung oder Nachteile erleiden können, auch die Personen gemeint sind, die ein Interesse daran haben, dass eine Entscheidung des Ständigen Ausschusses zur Ablehnung des Antrags bestätigt wird. Diese Personen können daher als Interesse habende Dritte bei dem Rat für Genehmigungsstreitsachen intervenieren. In dieser Auslegung führt Artikel 4.8.21 des Flämischen Raumordnungskodex nicht zu dem von den klagenden Parteien angeprangerten Behandlungsunterschied.

Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

B.10. Eine Auslegung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den anderen in B.6 angeführten Bestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.9.4 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. November 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen